

Anlage 2 zur BV/0228/2025 - Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde

F1-Sitzung am	07.10.2025
F3-Sitzung am	14.10.2025
F2-Sitzung am	15.10.2025
HA-Sitzung am	16.10.2025
Stadtverordnetenversammlung am	06.11.2025

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Synopse zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde

Änderungen sind **rot** hervorgehoben

- alte Fassung -

- neue Fassung -

S A T Z U N G der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) § 1 Gebührengegenstand Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Städtische Friedhöfe sind die im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Die Stadt Eberswalde erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren § 2 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist, a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen, b) wer den Auftrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat, c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat, d) wer das Nutzungsrecht/Verfügungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde § 1 Gebührentatbestand Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Städtische Friedhöfe sind die im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Die Stadt Eberswalde erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren. § 2 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist, a. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen, b. wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat, c. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat, d. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
--	---

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung beantragt hat oder in wessen unmittelbarem Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebühren

Maßstäbe für die Benutzungsgebühren der Grabstätten sind Dauer der Ruhe-/ Nutzungszeit, der ermittelte Aufwand sowie die Größe der Grabstelle. Für die Benutzungsgebühren der Kapellen sind Aufwand und Ausstattung maßgeblich. Verwaltungsgebühren werden auf der Basis von Arbeitszeiteanteilen erhoben. Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde nachfolgende Gebührentarife:

A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich Erwerb Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit)

Wahlgräber:

Erwerb Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren; Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar; Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder wer von ihr unmittelbar begünstigt wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit. Die Gebühren sind **einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.**

§ 4

Gebührenmaßstab und **Gebührensätze**

Maßstab für die Benutzungsgebühren der Grabstätten sind Dauer der Ruhe-/Nutzungszeit, der ermittelte Aufwand sowie die Größe der Grabstelle; **für** die Benutzungsgebühren der Kapellen sind Aufwand und Ausstattung maßgeblich. Verwaltungsgebühren werden **nach Maßgabe des Verwaltungsaufwands** erhoben. **Im Einzelnen gelten folgende Gebührensätze:**

A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich Erwerb Nutzungsrecht, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit)

Wahlgrabstätten:

Erwerb Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren; Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar; Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts

(A.1) Erdwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre) (A.1.1) Erdwahlgrab - für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich - A.1.6) 1.952,00 € (A.1.2) Erdwahlgrab - für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich - A.1.6) 2.139,00 € (A.1.3) Erdwahlgrab - für drei Bestattungen (6 zusätzliche Urnen möglich - A.1.6) 2.327,00 € (A.1.4) Erdwahlgrab - für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich - A.1.) 2.514,00 € (A.1.5) Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahr und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4	(A.7) Erdwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre) (A.7.1) Erdwahlgrab - für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich - A.7.5) 2.050,00 € (A.7.2) Erdwahlgrab - für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich - A.7.5) 2.246,00 € (A.7.3) Erdwahlgrab - für drei Bestattungen (6 zusätzliche Urnen möglich - A.7.5) 2.443,00 € (A.7.4) Erdwahlgrab - für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich - A.7.5) 2.640,00 € (A.7.5) Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahr und Höchstens 30 Jahren: 1/30 der Gebührensätze A.7.1 bis A.7.4
(A.2) Urnenwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre) (A.2.1) Urnenwahlgrab - Größe 1m x 0,5 m für eine Urnenbeisetzung 1.687,00 € (A.2.2) Urnenwahlgrab - Größe 1 m x 1 m für zwei Urnenbeisetzungen 1.720,00 € (A.2.3) Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens 5 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.2.1 bis A.2.2	(A.8) Urnenwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre) (A.8.1) Urnenwahlgrab - für eine Urnenbeisetzung 1.771,00 € (A.8.2) Urnenwahlgrab - für zwei Urnenbeisetzungen 1.806,00 € (A.8.3) Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahr und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.8.1 bis A.8.2
(A.3) Urnenhain - einstellig für Urne (Nutzungszeit: 15 Jahre, einschließlich extensiver Grabpflege in besonderen, individuell wählbaren Lagen) (A.3.1) Urnenhain, Grabkennzeichnung erforderlich: stehend/liegend 1.511,00 € (A.3.2) Erhöhung A.3.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift in eine Gemeinschaftsgrabplatte 95,00 €	(A.9) Urnenhain - einstellig für Urne (Nutzungszeit: 15 Jahre, einschließlich extensiver Grabpflege in besonderen, individuell wählbaren Lagen) (A.9.1) Urnenhain, Grabkennzeichnung erforderlich: stehend/liegend 1.587,00 € (A.9.2) Erhöhung A.9.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift in eine Gemeinschaftsgrabplatte 100,00 €

(A.3.3) Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.3.1)	(A.9.3) Reservierung /Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.9.1)
(A.4) Erinnerungsgarten (Nutzungszeit: 15 Jahre, einschließlich Grabpflege, mit Grabkennzeichnung)	(A.10) Erinnerungsgarten (Nutzungszeit: 15 Jahre, einschließlich Grabpflege, mit Grabkennzeichnung)
(A.4.1) Baumbestattung 1.511,00 €	(A.10.1) Baumbestattung 1.587,00 €
(A.4.2) PK 1 (Pflegekategorie extensiv) 1.511,00 €	(A.10.2) PK 1 (Pflegekategorie extensiv) 1.587,00 €
(A.4.3) PK 2 (Pflegekategorie intensiv) 1.896,00 €	(A.10.3) PK 2 (Pflegekategorie intensiv) 1.991,00 €
(A.4.4) Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 der Gebührensätze A.4.1 bis A.4.3)	(A.10.4) Reservierung /Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.10.1 bis A.10.3)
(A.5) Rhododendronhain (Nutzungszeit: 15 Jahre, einschließlich Grabpflege, mit optionaler Grabkennzeichnung)	(A.11) Rhododendronhain (Nutzungszeit: 15 Jahre, einschließlich Grabpflege, mit Grabkennzeichnung)
(A.5.1) Rhododendronhain (ohne Grabkennzeichnung) 960,00 €	(A.11.1) Rhododendronhain (ohne Grabkennzeichnung) 1.008,00 €
(A.5.2) Erhöhung A.5.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift auf einem am Holzpalisaden angebrachten Edelstahlschild 50,00 €	(A.11.2) Erhöhung A.11.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift auf einem am Holzpalisaden angebrachten Edelstahlschild 55,00 €
(A.5.3) Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.5.1)	(A.11.3) Reservierung /Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.11.1)
(A.6.) Grabstätten für das ungeborene Leben (Nutzungszeit: 10 Jahre, Grabstätte zur Selbstpflege)	(A.13) Grabstätten für das ungeborene Leben (Nutzungszeit: 10 Jahre, Grabstätte zur Selbstpflege)
(A.6.1) Sondergrabstätte 717,00 €	(A.13.1) Sondergrabstätte 753,00 €
(A.6.2) Nackauf (pro Jahr 1/10 des Gebührensatzes A.6.1)	(A.13.2) Nackauf (pro Jahr 1/10 des Gebührensatzes A.13.1)
	(A.14) Urnenwand Urnennischen für 2 Urnen in Urnenwänden (einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, Grabkennzeichnung nach einheitlicher Gestaltung gemäß § 33 (14) der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde)
	(A.14.1) Urnenwand 2.500,00 €
	(A.14.2) Reservierung /Nachkauf (pro Jahr 1/15

		des Gebührensatzes A14.1)	
Reihengräber:		Reihengrabstätten:	
Erwerb Verfügungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine Verlängerung des Verfügungsrechts durch Nacherwerb möglich; Vergabe der Grabstätten der Reihe nach		Erwerb Nutzungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; kein Vorauserwerb möglich; Vergabe der Grabstätten der Reihe nach	
(A.7) Erdreihengrab		(A.1) Erdreihengrab	
		(Ruhezeit: 20 Jahre)	
(A.7.1) Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr)	1.235,00 €	(A.1.1) Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr)	1.297,00 €
(A.7.2) Erdreihengrab (nach Vollendung des 5. Lebensjahres)	1.367,00 €	(A.1.2) Erdreihengrab (nach Vollendung des 5. Lebensjahres)	1.435,00 €
(A.8) Wiesengrab - einstellig für Erde/ Urne		(A.12) Wiesengrab - einstellig für Erde/Urne	
(für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung, einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, stehende Grabkennzeichnung erforderlich)		(für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung, einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, stehende Grabkennzeichnung erforderlich)	
	1.698,00 €	(A.12.1) Wiesengrab	1.783,00 €
		(A.12.2) Reservierung/Nachkauf (pro Jahr 1/20 des Gebührensatzes A.12.1)	
(A.9) Anonymes Erdgemeinschaftsgrab		(A.2) Anonymes Erdgemeinschaftsgrab	
(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)		(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)	
	1.698,00 €		1.783,00 €
(A.10) Urnenreihengrab	970,00 €	(A.3) Urnenreihengrab	
(Ruhezeit: 15 Jahre)		(Ruhezeit: 15 Jahre)	1.019,00 €
(A.11) Urnengemeinschaftsgrab mit Platte		(A.4) Urnengemeinschaftsgrab mit Platte	
(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich)		(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich)	
	1.533,00 €		1.610,00 €

(A.12) Anonymes Urnengemeinschaftsgrab <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)</i> 1.290,00 €	(A.5) Anonymes Urnengemeinschaftsgrab <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)</i> 1.355,00 €
(A.13) Blumenwiese (Aschestreuweise) Aschestreuweise mit individueller Grabausweisung <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, optionaler Grabkennzeichnung)</i> 890,00 €	(A.6) Blumenwiese (Aschestreuweise) Aschestreuweise mit individueller Grabausweisung <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, optionaler Grabkennzeichnung)</i> 935,00 €
B Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen <i>(Gebühr je Trauerfeier)</i>	B Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen <i>(Gebühr je Trauerfeier)</i>
B.1 Kapelle Waldfriedhof 236,00 € B.1.1 Andachtsraum Kapelle Waldfriedhof (Nutzung für Urnenbeisetzungen - maximal 10 Personen je Andacht; Bei Überschreitung der zulässigen Personenanzahl wird die Gebühr B.1 erhoben) 90,00 €	B.1 Kapelle Waldfriedhof 248,00 € B.1.1 Andachtsraum Kapelle Waldfriedhof (Nutzung für Urnenbeisetzungen - maximal 10 Personen je Andacht; Bei Überschreitung der zulässigen Personenanzahl wird die Gebühr B.1 erhoben) 95,00 €
(B.2) Kapelle Messingwerk 127,00 €	(B.3) Kapelle Messingwerk 133,00 €
(B.3) Kapelle Kupferhammer 164,00 €	(B.4) Kapelle Kupferhammer 172,00 €
(B.4) Kapelle Biesenthaler Straße (Finow) 236,00 €	(B.5) Kapelle Biesenthaler Straße (Finow) 248,00 €
(B.5) Kapelle Spechthausen 55,00 €	(B.6) Kapelle Spechthausen 58,00 €
(B.6) Offener Andachtsraum Waldfriedhof 63,00 €	(B.2) Offener Andachtsraum Waldfriedhof 66,00 €
C Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/ einer Grabeinfassung <i>(Gebühr ge Genehmigung)</i>	C Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/ einer Grabeinfassung <i>(Gebühr ge Genehmigung)</i>
C.1 Grabmal mit Fundament <i>(einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit)</i> 199,00 €	C.1 Grabmal mit Fundament <i>(einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit)</i> 233,00 €
C.2 Grabmal ohne Fundament	C.2 Grabmal ohne Fundament

	Fundament	79,00 €		Fundament	93,00 €
C.3	Grabeinfassung	79,00 €	C.3	Grabeinfassung	93,00 €
D	Sonstige Verwaltungsgebühren		D	Sonstige Verwaltungsgebühren	
D.1	Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde	40,00 €	D.1	Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangener Arbeitsstunde	48,00 €
D.2	Grabnachbereitung (wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangene Arbeitsstunde	40,00 €	D.2	Grabnachbereitung (wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangener Arbeitsstunde	48,00 €
	zzgl. Benötigter Materialaufwand			zzgl. Benötigter Materialaufwand	
D.3	Einweisung des Bestatters je Grab	49,00 €	D.3	Einweisung des Bestatters je Grab	58,00 €
D.4	Gebühr für die Bestattung/Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/Bestattung	40,00 €	D.4	Gebühr für Bestattungen/Beisetzung außerhalb der Beisetzungszeiten , je Beisetzung/Bestattung	48,00 €
D.5	Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung	39,00 €	D.5	Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung	45,00 €
D.6	Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Berechtigungskarte	39,00 €	D.6	Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Berechtigungskarte	45,00 €
D.7	Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangene Stunde	52,00 €	D.7	Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangener Stunde	61,00 €
D.8	Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangene Stunde	52,00 €	D.8	Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangener Stunde	61,00 €
D.9	Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.		D.9	Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.	
§ 5			§ 5		
In-Kraft-Treten			Inkrafttreten		
(1)	Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.		Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.		
(2)	Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung der Stadt Eberswalde vom 31.01.2011, in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 29.04.2021, außer Kraft.		Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 23.06.2011 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde Eberswalder Monatsblatt vom 11.07.2011, Jahrgang 19, Nr. 7, S. 8 – 9), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung		

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.	der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 21.11.2023 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde 10/2023 vom 29.12.2023, 31. Jahrgang, S. 7 – 8) außer Kraft.
--	---

